

Gemeinde Sins

Kanton Aargau

ENTWICKLUNGSRICHTPLAN „DORF“

Bericht zum Mitwirkungsverfahren

19. August 2025

Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 08.09.2025 verabschiedet.

INHALTSVERZEICHNIS

1 *Mitwirkungsverfahren* 3

2 *Mitwirkungsbegehren* 4

3 *Übersicht über die Mitwirkenden*.....14

1 Mitwirkungsverfahren

Nach § 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) ist die Bevölkerung durch die Behörden über Planungen zu orientieren und diese in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Auf diese Weise können die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufgenommen werden.

Das Mitwirkungsverfahren des Entwicklungsrichtplans „Dorf“ erfolgte vom 14.05.2025 bis zum 14.06.2025. Am 14. Juni 2025, zu Beginn der öffentlichen Mitwirkungsphase, präsentierten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die verantwortlichen Planenden den Entwicklungsrichtplan (ERP) der Bevölkerung. Durch das gewählte Vorgehen konnte die Bevölkerung bereits frühzeitig im Planungsprozess breit eingebunden werden. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind sieben Mitwirkungseingaben eingereicht worden.

Der Gemeinderat nimmt zu der Eingabe Stellung und fasst die Ergebnisse im vorliegenden Bericht zusammen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich.

2 Mitwirkungsbegehren

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
1.1	Antrag: Die durch den Einhornplatz erschlossenen Gebäude sollen weiterhin eine klar definierte und uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit haben – auch für Blaulichtorganisationen. Begründung: Als Anwohner und Mieter eines Wohnhauses mit Zufahrt über den Einhornplatz ist uns der Erhalt einer klar definierten und uneingeschränkten Zufahrtsmöglichkeit sehr wichtig – insbesondere auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch Blaulichtorganisationen. In der Vergangenheit mussten wir bereits den Rettungsdienst für unsere Tochter in Anspruch nehmen und haben dabei erfahren, wie zentral eine jederzeit zugängliche Zufahrt für Notfalldienste ist.	Erwägungen: Die Gemeinde teilt diese Einschätzung. Die Zufahrt wird für Anwohner/innen und Blaulichtorganisationen auch künftig uneingeschränkt möglich sein. Wird so berücksichtigt und durch ERP nicht verhindert. Entscheid Gemeinderat: Wird in weiteren Planungsschritten berücksichtigt. – Aktueller ERP entspricht dem Anliegen, keine Anpassung erforderlich.
1.2	Antrag: Ein Rückbau des bestehenden Kreisels kann unter Umständen verkehrsbehindernd wirken und die Zugänglichkeit einschränken. Begründung: -	Erwägungen: Eine mögliche Neugestaltung mit oder ohne Kreisel sowie deren Auswirkungen sind zu gegebener Zeit in einem konkreten Projekt zu ermitteln. Eine Einschränkung ist nicht die Absicht der Gemeinde. Zudem handelt es sich um eine Kantonsstrasse, die Planungshoheit liegt beim Kanton. Entscheid Gemeinderat: Wird zur Kenntnis genommen. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.1	Antrag: Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Möglichkeit offenzuhalten, die Liegenschaft Aarauerstrasse 6 / 6a mittelfristig einer moderaten baulichen Verdichtung zuzuführen. Eine Umzonung auf mind. W3 resp. WG3 ist im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten zu prüfen. Begründung: Die Lage an einer Hauptverkehrsachse sowie die gute verkehrstechnische Erschliessung	Erwägungen: Die beiden Liegenschaften liegen gemäss ERP in einem „Bereich für mögliche bauliche Entwicklung“. Die eigentümergeleitete Umsetzung der Ziele im ERP (z.B. Auf- oder Umzonung) ist im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision oder ggf. in einer allfälligen Teilrevision der Nutzungsplanung zu prüfen / vorzunehmen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden, dieser bezieht sich auf die Stufe Nutzungsplanung.

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	sprechen aus unserer Sicht für eine erhöhte Nutzungsdichte. Ziel ist es, künftig ein einladendes, städtebaulich ansprechendes und ökologisch hochwertiges Projekt zu realisieren, das möglichst vielen Parteien zeitgemässen und marktgerechten Wohnraum bietet und den kommunalen Anforderungen insbesondere im Bereich Nachhaltigkeit und Begrünung gerecht wird.	– Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.2	Antrag: In Zusammenhang mit Eingabe 2.1 wird angeregt, die bestehenden Regelungen zu Grenzabständen und Ausnutzungsziffern in der Zone C zu überprüfen. Begründung: Eine gezielte Anpassung dieser Parameter (Grenzabstände verkleinern) könnte die angestrebte Innenentwicklung unterstützen, ohne dabei die ortsbauliche Qualität oder Nachbarrechte negativ zu beeinflussen.	Erwägungen: Auch eine allfällige Anpassung der Ausnutzungsziffer ist im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision bzw. einer allfälligen Teilrevision der Nutzungsplanung zu prüfen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden, dieser bezieht sich auf die Stufe Nutzungsplanung. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.3	Antrag: Es wird um eine Erläuterung der Darstellung der Gebäude im aktuellen Zonenplan (schwarzer Umriss und weisse Füllung) der Liegenschaft Aarau-erstrasse 6 / 6a ersucht, denn nach Kenntnisstand sind diese Gebäude nicht inventarisiert. Im Rahmen des ERP sind keine schutzrechtlichen Einschränkungen vorzusehen. Begründung: Da insbesondere bei Gebäude Nr. 6a die Restnutzungsdauer ohne grössere Investitionen auf maximal 15 Jahre geschätzt wird, wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine grösseren Nachinvestitionen geplant sind. Es ist mittelfristig eine Entwicklung des Grundstücks vorgesehen — im Sinne einer verdichteten, marktgerechten Nutzung — eine zeitgemässe Umgestaltungsperspektive.	Erwägungen: Die beiden Liegenschaften sind im ERP als normale Gebäude dargestellt (weiss), es ist kein Schutzstatus vorhanden oder geplant. Auch werden die Bauten nicht „als für das Ortsbild wertvolle Bauten“ ausgewiesen wie das Nachbargebäude mit dem gelben Punkt. Die schwarze Umrandung der Gebäude bezieht sich auf die Fassade: „Fassaden, die den öffentlichen Raum fassen und massgeblich prägen. Sie sind einladend gestaltet und zur Strasse oder zum Platz hin orientiert“. Bei der schwarzen Umrandung handelt es sich um keine Schutzklassifikation. Hinweis: Beim behördenverbindlichen ERP handelt es sich noch nicht um den grundeigentümergebundenen Bauzonenplan. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
2.4	Antrag: Die Liegenschaft Aarauerstrasse 6 / 6a ist über die Aarauerstrasse erschlossen. Begründung: Bereits 2010 wurde ein Vorprojekt mit entsprechender Zufahrtslösung erarbeitet. Eine alternative Erschliessung via Obergrundstrasse wird — angesichts deren Lage und Beschaffenheit — insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verdichtung als nicht zweckmässig erachtet.	Erwägungen: Für die beiden Liegenschaften wird im ERP keine Erschliessung festgelegt. Sollten Bauabsichten bestehen bzw. die Projektierung konkret werden, soll gemeinsam mit der Gemeinde eine gute Erschliessungslösung gefunden werden. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.5	Antrag: Es werden Informationen zum geplanten Gehweg entlang der Aarauerstrasse sowie deren Auswirkungen auf die Zufahrt und Bebauung der Liegenschaft Aarauerstrasse 6 / 6a ersucht. Begründung: Es ist mitzuteilen, ob im Rahmen der aktuellen Planungen ein Gehweg entlang der bestehenden Einfahrt zu der Liegenschaft Aarauerstrasse 6 / 6a vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, wird eine frühzeitige und transparente Klärung allfälliger Auswirkungen zu – Zufahrtsrechten, – Eigentumssituation und Kostenträgerschaft, – geltende Grenzabstände, – weitere gestalterische Massnahmen sowie – mögliche Einschränkungen künftiger Bebauungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung bestehender Zufahrtsrechte, die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks sowie die Vermeidung eines potenziellen Wertverlusts durch planerische Massnahmen ersucht.	Erwägungen: Gemäss ERP soll die fehlende Fusswegverbindung entlang der Aarauerstrasse und somit auch im Bereich der Liegenschaften 6 und 6a ergänzt werden. Die angeführten Punkte in der Mitwirkung können im Rahmen der Projektierung geklärt werden. Zurzeit besteht noch kein Projekt für den Ausbau des Gehweges. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.6	Antrag: Es besteht kein Handlungsbedarf zum Fussweg zwischen Aarauerstrasse und Obergrundstrasse.	Erwägungen: Die Gemeinde ist im Rahmen der ERP-Erarbeitung zum Schluss gekommen, dass diese fehlende Fusswegverbindung entlang der Aarauerstrasse bis zur Schulstrasse ergänzt werden soll. Das Gebiet wird als Potenzialgebiet für eine

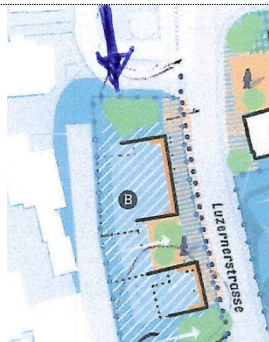
Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Begründung: Dieser Weg befindet sich in unserem Privateigentum mit einem Nutzungsrecht zu Gunsten der Parzellen 557 und 2983. Wir sehen hier auch langfristig keinen Handlungsbedarf.	mögliche bauliche Verdichtung ausgewiesen. In solchen Gebieten ist die fussläufige Erreichbarkeit zentral, zumal das Gebiet nahe am Zentrum liegt. Eine Anbindung ans Dorf für FussgängerInnen ist wichtig und soll künftig beidseits angeboten werden können. Die drei blauen Punkte zwischen Aarauerstrasse und Obergrundstrasse wurden von den Mitwirkenden vermutlich als Fussweg interpretiert. Hierbei handelt es sich um drei bestehende Bäume. In diesem Bereich ist keine Verbindung geplant. Es besteht keine Absicht der Gemeinde, den heute bestehenden privaten Weg zwischen der Aarauerstrasse und der Obergrundstrasse öffentlich zu machen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.7	Antrag: Im Bereich Aarauerstrasse ist eine Temporeduktion auf Tempo 30 zu prüfen. Begründung: Diese Massnahme könnte zur Verkehrsberuhigung und zur Erhöhung der Wohnqualität beitragen — insbesondere im Hinblick auf die geplante Innenentwicklung in Zone C.	Erwägungen: Die Neugestaltung der Aarauerstrasse im Jahr 2022 ist auf Tempo 50 ausgelegt. Es handelt sich um eine Alternativroute und eine Schwerverkehrsrouten, bei welcher grössere bauliche Einschränkungen nicht möglich sind. Diese wäre jedoch notwendig für eine Tempo 30 Zone. Aus Sicht der Gemeinde besteht heute kein Handlungsbedarf für eine Temporeduktion auf der Aarauerstrasse. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
2.8	Antrag: Als weiterführender Vorschlag wäre zu prüfen, ob bei einer Sperrung der Umfahrung eine temporäre Umstellung auf Tempo 50 mittels digitaler Verkehrstafeln erfolgen kann. Begründung: Diese Lösung könnte den Durchgangsverkehr reduzieren und gleichzeitig die Attraktivität der Wohnlage Aarauerstrasse stärken.	Siehe Antwort unter 2.7.

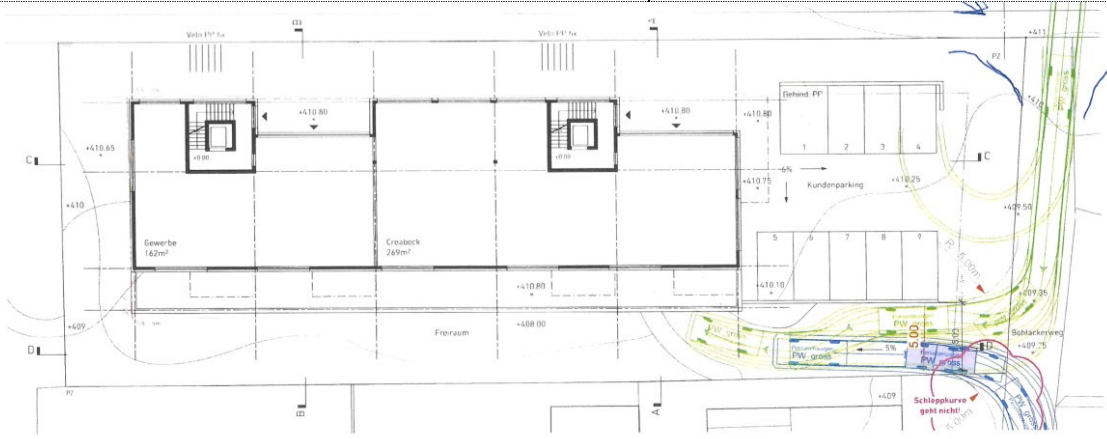
Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
3.1	Antrag: Es sind bei der Aarauerstrasse 5 ca. drei kleinere, schmale Bäume mit Sitzgelegenheit. Begründung: Mit der angedachten hohen Aufenthaltsqualität beim Einhorn Platz, soll die Baumgruppe auf unserer Liegenschaft kleiner als auf dem Entwicklungsrichtplan dargestellt aufgenommen werden.	Erwägungen: Der Vorplatz der Liegenschaft Aarauerstrasse 5 ist als „Vorzone Wohnbauten“ ausgewiesen, die sich wie folgt auszeichnen soll: „Die Vorzonen der Wohnbauten zeichnen sich durch eine sorgfältige Gestaltung aus: Einpassung von Einstellhalleneinfahrten (begrünt/im Volumen), teilweise sickerfähige Beläge, Grünstrukturen mit Stauden, Hecken und Bäumen. Entsorgungsstellen sind vom Strassenraum nicht direkt sichtbar und gut eingepasst». Die Ergänzung mit der Baumgruppe unterstützt diese Idee. Eine direkte Verbindung, insbesondere visuell, besteht nicht zum Einhornplatz. Die Gemeinde erachtet es als wichtig, diese Vorzone hochwertig zu gestalten. Die Lage und Anzahl Bäume sind schematisch gezeigt und können noch verkleinert werden. Entscheid Gemeinderat: Die Bäume sollen weiterhin bestehen bleiben im ERP, können jedoch in der Grösse reduziert werden, wie es von den Mitwirkenden gewünscht wird. – Baumgruppe im ERP in der Grösse reduzieren.
3.2	Antrag: Es ist nur der nord-östliche Gebäudeteil zur Aarauerstrasse, als Zentrum für belebende Nutzung wie Ladenfläche, Gewerbe und jegliches Dienstleistungsangebot auszuweisen. Begründung: -	Erwägungen: Der ERP berücksichtigt dies bereits. Die Signatur bezieht sich auf das Erdgeschoss entlang der Aarauerstrasse (nicht den rückwärtigen Bereich). Auch diese Signatur ist nur schematisch zu verstehen. Die genaue Abgrenzung nach hinten bzw. im Volumen ist bei konkreten Bauabsichten festzulegen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag ist bereits im ERP berücksichtigt. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
3.3	Antrag: Bei einem möglichen Ersatz-Neubau oder Erweiterung der bestehenden Gebäudesubstanz, sollen zusätzlich zur im Entwicklungsrichtplan dargestellten grösseren Gebäude-Grundfläche, min. fünf Vollgeschosse mit Flachdach (evtl. überragend) zulässig sein. Begründung: -	Erwägungen: Im ERP werden keine Baumasse festgelegt. Für die Parzelle besteht ein rechtsgültiger Gestaltungsplan aus dem Jahr 2007, den es zu berücksichtigen gilt. Entscheid Gemeinderat:

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
		Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden, bezieht sich auf die Stufe Sondernutzungsplanung. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
3.4	Antrag: Es sind Besucherparkplätze inkl. ein IV-Parkplatz auf der Parzelle vorzusehen oder auf benachbarten Liegenschaften sicherzustellen. Begründung: -	Erwägungen: Die Parkplatzregelung ist in der kantonalen Bauverordnung bzw. den einschlägigen SIA-Normen geregelt. Diese Vorgaben sind auf Stufe Gestaltungsplanung bzw. Baugesuch sicherzustellen. Der ERP hat eine höhere Flughöhe. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden, bezieht sich auf die Stufe Baugesuch. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
4	Antrag: Die Resultate der Beurteilungen aus dem Studienauftrag sind in den Entwicklungsrichtplan aufzunehmen. Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass der jetzige Entwicklungsrichtplan für Projekt „Gestaltungsplan Kirchstrasse“ nicht gilt. Es kann festgestellt werden, dass entlang der Kirchgasse (neuer Name, bis jetzt Kirchstrasse) kein Pfeil für eine mögliche Ein- und Ausfahrt eingezeichnet wurde und die Erdgeschossnutzung im Richtplan auch viel zu eng gefasst ist. Es ist bekannt, dass die Peterhans Haustechnik AG zusammen mit der Gemeinde an der Erarbeitung des Projekts und des Gestaltungsplans ist. Eine Beurteilung der drei Architektureingaben ist auf 24.6.25 terminiert.	Erwägungen: Der ERP gilt als Grundlage für den Studienauftrag. Er legt die Entwicklungsgrundsätze für das Areal bzw. den Studienauftrag behördenverbindlich fest. Der Studienauftrag hat diese zu berücksichtigen. Entscheid Gemeinderat: Der ERP gilt als Grundlage für den Studienauftrag (wurde so kommuniziert und zur Verfügung gestellt). – Kein Handlungsbedarf für ERP.
5.1	Antrag: Es werden genauere Informationen zur Verbindlichkeit der Einstufung als „bestehender wertvoller Bau“ ersucht. Begründung: Welche konkreten baulichen Einschränkungen oder Auflagen sind mit diesem Status verbunden?	Erwägungen: Die als bestehende wertvolle Bauten bezeichneten Gebäude werden wie folgt beschrieben: «Diese Bauten wirken sich positiv auf das Ortsbild aus. Sie sind wertvoll und ermöglichen ein Gleichgewicht zwischen grossvolumigen Neubauten und den dörflichen Häusern. Bei Verdichtungsabsichten ist ein Erhalt, ein Umbau oder eine Erweiterung zu priorisieren. Bei einem Ersatzneubau soll eine gleichwertige oder bessere Qualität entstehen.»

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
	Als Eigentümer, die den Bestand ausdrücklich erhalten möchten, möchte nicht durch zusätzliche schutzrechtliche Einschränkungen in zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten oder Anpassungen unnötig eingeschränkt werden.	Die konkreten baulichen Eingriffe sind im Rahmen der Projektierung gemeinsam mit der Gemeinde zu besprechen. Es handelt sich nicht um einen Schutzstatus wie dieser bei gewissen anderen Gebäuden im Bauzonenplan festgelegt ist. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
5.2	Antrag: Es werden transparente Angaben zur maximal vorgesehenen Ausnützung zu Bauhöhen sowie zur verkehrlichen Erschliessung im direkten Umfeld der Liegenschaft Aarauerstrasse 4 ersucht (Teilgebiet „Wohnachse“, Gebiet mit Potenzial zur Nachverdichtung). Begründung: In diesem Zusammenhang würde eine Umzonung in WG3 und ein Verzicht auf eine fixe Ausnützungsziffer begrüsst werden, um zukünftige Optionen für eine verdichtete Wohnnutzung offen zu halten.	Erwägungen: Die heute mögliche Ausnützung richtet sich nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan und den dazugehörigen BNO-Vorschriften. Mit dem ERP werden keine neuen Baumasse, Geschossigkeiten etc. festgelegt. Eine allfällige Mehrnutzung bzw. Anpassung der Ausnützungsziffer, zulässigen Höhen etc. ist im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision bzw. einer allfälligen Teilrevision der Nutzungsplanung zu prüfen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden, bezieht sich auf die Stufe Nutzungsplanung. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
5.3	Antrag: Unter Punkt 1 „Dörflicher Kern“, Massnahme C, ist erwähnt: „Einstellhallenzugänge gemeinsam mit Entwicklung Gebiet Druckerei (keine Einfahrt in Hang)“. Dieser Punkt ist kritisch zu überprüfen. Begründung: Sollte in der Zone C eine verdichtete Bebauung vorgesehen sein, erscheint eine Zufahrt zu einer künftigen Einstellhalle über die Aarauerstrasse als sinnvoll und notwendig.	Erwägungen: Die Aussage, dass keine Einfahrt im Hang realisiert werden soll, bezieht sich auf den Bereich C im Teilgebiet „Dörflicher Kern“. Im Bereich C des Teilgebietes „Wohnachse“ sind Erschliessungen ab der Aarauerstrasse nicht ausgeschlossen und projektbezogen zu überprüfen. Es ist zu beachten, dass es unterschiedliche C-Bereiche gibt (pro Teilgebiet) und diese unterschiedliche Ziele und Massnahmen haben. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
5.4	Antrag: Die Fragen zur Zu- und Wegfahrt, zum erforderlichen Landanspruch sowie zu allfälligen Entschädigungen betreffend der heute fehlenden Fusswegverbindungen sind frühzeitig zu klären. Begründung: Die Ergänzung der heute fehlenden Fusswegverbindungen auf der nördlichen Seite der Aarau-erstrasse wird grundsätzlich begrüsst und sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere die Fragen zur Zu- und Wegfahrt, zum erforderlichen Landanspruch sowie zu allfälligen Entschädigungen frühzeitig zu klären.	Erwägungen: Die aufgeführten Fragen / Punkte in der Mitwirkung können im Rahmen der Projektierung geklärt werden. Zurzeit besteht noch kein Projekt für den Ausbau des Gehweges. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
5.5	Antrag: Eine Temporeduktion an der Aarau-erstrasse sollte baldmöglichst durch verkehrsberuhigende Massnahmen oder die Einführung einer Tempo-30-Zone umgesetzt werden. Begründung: Die derzeitige Verkehrssituation ist unübersichtlich und stellt sowohl für Fussgänger als auch für ein- und ausfahrende Fahrzeuge ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Eine frühzeitige Umsetzung dieser Massnahmen würde ausdrücklich begrüsst werden.	Erwägungen: Die Neugestaltung der Aarau-erstrasse im Jahr 2022 ist auf Tempo 50 ausgelegt. Es handelt sich um eine Alternativroute und eine Schwerverkehrsrouten, bei welcher grössere bauliche Einschränkungen nicht möglich sind. Diese wäre jedoch notwendig für eine Tempo 30 Zone. Aus Sicht der Gemeinde besteht heute kein Handlungsbedarf für eine Temporeduktion auf der Aarau-erstrasse. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
6	Antrag: Nördlich des Gebiets Luzernerstrasse West (Plan „Scharnier“) ist eine direkte Einfahrt vorzusehen (als „Favorisierte Erschliessung für MIV von grösseren zusammenhängenden Gebieten“). Begründung: -	Erwägungen: Die Erschliessung dieses Gebietes wurde im Rahmen der ERP-Erarbeitung thematisiert. Die Gemeinde ist zum Schluss gekommen, dass eine Erschliessung via Lettenstrasse zu priorisieren ist. Eine Erschliessung von Norden her ist aus topografischen Gründen schwierig (höchster Punkt des Areals) bzw. mit grösseren baulichen Eingriffen verbunden, die den Ort abwerten würden. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.



Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
7	Antrag: Der weisse Pfeil zwischen den Liegenschaften Luzernerstrasse 21 und 23 ist zu entfernen. Begründung: Die im Teilgebiet „Zentrum am Bahnhof“ definierten weissen Pfeile zeigen an, dass an dieser Stelle auf eine hohe Durchlässigkeit geachtet werden soll. Die Pläne für die Bebauung der drei Parzellen bei der Luzernerstrasse 21 und 23 sehen dort aber keine Durchlässigkeit vor. Das würde bedeuten, dass das geplante Projekt, für das schon viel Geld ausgegeben wurde, nicht mehr realisierbar wäre. Es war sehr schwierig, Laden/Café, Produktionsstätte und Parkplätze so anzuordnen, dass alle Vorgaben eingehalten sind. Über den Geschäftsräumen müssen auch noch sinnvolle Wohnungen entstehen können. Es ist nicht erkennbar, wie es machbar wäre, daraus zwei separate Gebäude zu machen. Zudem ist ein grosser Teil einer Parzelle für ebenerdige Parkplätze vorgesehen. Dies bringt ja an sich schon viel Durchlässigkeit.	Erwägungen: Das von den Mitwirkenden aufgezeigte Projekt ist ortsbaulich schwierig und entspricht nicht den Zielen des ERP. Das Projekt soll angepasst werden und die wichtigsten Grundsätze berücksichtigen: Lage des Baus weiter nach Norden setzen, ggf. Längsparkierung / Kurzzeitparkplätze entlang Luzernerstrasse für Bäckerei prüfen sowie weitere Besucherparkplätze auf der abgewandten Strassenseite etc. Bei dieser Setzung sollte auch die Absetzung der Gebäude möglich sein. Weiter gilt es zu beachten, dass es sich um schematische Volumen handelt, welche bei konkreten Bauvorhaben noch Spielraum lassen. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.
	 Grundriss EG	

Eingabe	Begehren / Begründung	Stellungnahme / Empfehlung für Entscheid Gemeinderat
8.1	Antrag: Die Eigentümer sowie auch die Mieter sollen weiterhin eine eindeutige und uneingeschränkte Zufahrt zu unseren Liegenschaften via Einhornplatz haben werden. Begründung: Durch eine direkte Zufahrt müssen die Anlässe in der Begegnungszone des Kulturbau's nicht gestört werden. Der gestaltete Einhornplatz fällt mit den Grünelementen wie Einzelbäumen und Baumgruppen usw. auf – wie auch die Kirchgasse als fußgängerfreundlicher Strassenraum mit Begegnungszone. Weiter ist es wichtig, dass die Zufahrt nicht nur für PW's sondern auch für Lieferwagen und LKW's von Zulieferern sowie von Notfallfahrzeugen jederzeit möglich ist.	Erwägungen: Die Gemeinde teilt diese Einschätzung. Die Zufahrt zur Kirchstrasse wird für Anwohner/innen und Blaulichtorganisationen auch künftig uneingeschränkt möglich sein. Wird so berücksichtigt und durch den ERP nicht verhindert. Entscheid Gemeinderat: Wird in weiteren Planungsschritten berücksichtigt. – Aktueller ERP entspricht dem Anliegen, keine Anpassung erforderlich.
8.2	Antrag: Eine Verkehrsbeschränkung 30 wie heute finden wir in Ordnung und angemessen. Weitere Reduktionen oder Massnahmen sind sehr aufwendig. Begründung: -	Erwägungen: Im ERP werden keine konkreten Massnahmen definiert. Der Fokus liegt auf der Qualität. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde, weitere Einschränkungen zu realisieren. Entscheid Gemeinderat: Der Antrag kann im ERP nicht berücksichtigt werden. – Kein Handlungsbedarf für ERP.